

# Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Dr. 18. - Bezirks-Anzeiger

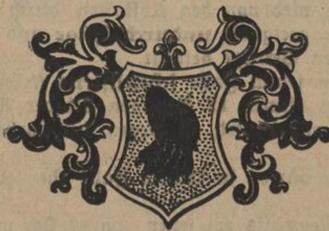
und Zeitung Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

## Amts-Blatt



des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf. Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, Druck und Verlag von E. L. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Vollung, Großröhrsdorf, Steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Bretinig, Bauswalde, Ohorn, Obersteina, Nieder-Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Verantwortl. Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 88.

Donnerstag, 24. Juli 1913.

65. Jahrgang.

**Tetanus-Serum** mit den Kontrollnummern: 75—77 aus dem Behring-Werl in Marburg, 160—173 aus den Höpster Farbwerken in Höchst a. M. ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden. Dresden, am 18. Juli 1913. **Ministerium des Innern, II. Abteilung.**

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 betr. die Beseitigung von Tierkadavern, (Reichsgesetz-Blatt Seite 248) und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über die Beseitigung von Tierkadavern, bei der Fleischbeschau beanstandetem Fleisch usw. vom 1. Juni 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 9. Stück) erlassen die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz nach Gehör der Stadtverordneten hiermit folgende

### Kadavernvernichtungsvorschriften,

betr. die Beseitigung von Tierkadavern und ungenießbaren animalischen Nahrungsmitteln im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz und in den Städten Kamenz und Pulsnitz.

§ 1.

In den Gemeinden und Gutsbezirken des Bezirkes der Königl. Amtshauptmannschaft und in den Städten Kamenz und Pulsnitz ist das Vergraben, Auslösen und Verbrennen, sowie jede andere Beseitigung tierischer Kadaver oder Fleischteile in den unter § 3 a. b. c. und d. verzeichneten Fällen mit den dort genannten Ausnahmen verboten.

Es sind vielmehr alle Kadaver nach den näheren Bestimmungen dieser Vorschriften entweder durch Kadavernvernichtungsanstalten zu beseitigen, (§ 2 ff.) oder auf behördlich genehmigten Wasenplätzen zu vergraben (§ 5), oder durch örtliche Verbrennung bis zur Veraschung zu vernichten (§ 6), soweit nicht für kleinste Kadaver eine vereinfachte Eingrabung zugelassen ist (§ 7).

§ 2.

In die Fleischmehlfabrik von Ernst Bretschneider in Pirna haben abzuliefern: Die Stadt Pulsnitz, die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz, die Stadtgemeinde Elstra, sowie die Landgemeinden und Gutsbezirke Wischheim mit Gutsbezirk, Selenau, Gersdorf mit Gutsbezirk, Göblau mit Gutsbezirk, Häslich mit Gutsbezirk, Hennersdorf mit Gutsbezirk, Rindisch, Möhrsdorf mit Gutsbezirk, Prietitz mit Gutsbezirk, Rauschwitz, Rehsdorf mit Gutsbezirk, Wohla mit Gutsbezirk, Woberitz, Dobrig, Offel, Talpenberg und Wella.

In die Runkelrübenfabrik von Franz Bethke in Jenkowitz haben abzuliefern: Die Stadt Kamenz und die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Kamenz — mit Ausnahme von Elstra, Wischheim mit Gutsbezirk, Brauna mit Rohrbach mit Gutsbezirk, Bulleritz mit Gutsbezirk, Selenau, Gersdorf mit Gutsbezirk, Göblau mit Gutsbezirk, Großgrabe mit Gutsbezirk, Häslich mit Gutsbezirk, Hennersdorf mit Gutsbezirk, Rindisch, Möhrsdorf mit Gutsbezirk, Prietitz mit Gutsbezirk, Petershain mit Gutsbezirk, Rauschwitz, Rehsdorf mit Gutsbezirk, Schönbach, Schwosdorf mit Gutsbezirk, Wohla mit Gutsbezirk, Woberitz, Dobrig, Offel, Talpenberg und Wella.

In die Fleischmehlfabrik von Wilhelm Stade in Großenhain haben abzuliefern: Die Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Königsbrück und die Landgemeinden Großgrabe mit Gutsbezirk, Bulleritz mit Gutsbezirk, Brauna mit Rohrbach und Gutsbezirk, Schönbach, Petershain mit Gutsbezirk und Schwosdorf mit Gutsbezirk.

Zu überlassen sind:

§ 3.

- a. mit der Haut und unter Bezahlung der aus § 10 unter 1 a und c sich ergebenden Gebühren durch die Viehbefitzer:
1. alle Kadaver der an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rost umgestandenen oder wegen Ausbruches dieser Seuchen getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Tiere des Rindergeschlechtes (Großkadaver),
  2. alle Kadaver der an denselben Seuchen umgestandenen oder wegen des Ausbruches einer solchen Seuche getöteten Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde und der an Geflügelcholera oder Pflückerpest umgestandenen oder ohne Blutentziehung umgestandenen oder ohne Blutentziehung getöteten Schweine und des Kleinviehs — mit Ausnahme einzelner Kadaver von Hunden, Katzen, bis 3 Monate alten Ferkeln, Schaf- und Ziegenlammern und Geflügel —, soweit diese nicht auf den behördlich genehmigten Wasenplätzen (§ 5) vergraben oder durch örtliche Verbrennung bis zur Asche (s. § 6) unschädlich beseitigt werden.

b.

- b. mit dem Fett und unter Bezahlung der aus § 10 unter 1 b und c sich ergebenden Gebühren durch die Viehbefitzer:
1. das nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtende Fleisch oder die Fleischteile und Organe geschlachteter Tiere im Gesamtgewicht von 50 kg und mehr,
  2. geringere Mengen des nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtenden Fleisches oder der Fleischteile und Organe geschlachteter Tiere, soweit diese nicht auf den behördlich genehmigten Wasenplätzen vergraben oder durch örtliche Verbrennung bis zur Asche oder bei ganz minimalen Körperteilen durch Vergrabung in den in § 7 erwähnten Stellen unschädlich beseitigt werden,
  3. das nach § 33 der Bundesratsausführungsvorschriften zum Fleischbeschaugefesse vom 3. Juni 1900 Abschnitt A zur menschlichen Nahrung ungeeignete trichinöse Fleisch.

c.

- c. ohne Fett und unter Bezahlung der aus § 10 unter 1 b und c sich ergebenden Gebühren durch die Viehbefitzer:
1. das nach § 34 Nr. 4 der unter b 3 genannten Ausführungsvorschriften zur menschlichen Nahrung ungeeignete trichinöse Fleisch,
  2. größere Mengen von sonst untauglichen animalischen Nahrungsmitteln.

d.

- d. mit der Haut und unter Bezahlung der aus § 10 unter 2 sich ergebenden Entschädigung durch die zuständige Anstalt:
1. alle Kadaver der an sonstigen Krankheiten umgestandenen oder deswegen getöteten Pferde und Rinder (Großkadaver),
  2. alle über 50 kg wiegenden Kadaver der an sonstigen Krankheiten umgestandenen oder deswegen getöteten Schweine und Kleintiere (mittlere und größere Klein Kadaver).
- Die Ablieferung kann ohne Haut erfolgen, wenn auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung für die gefallenen Tiere gewährt und die Abhäutung sowie die Verwertung der Haut von der Abschätzungs-Kommission gestattet wird.

§ 4.

In Landgemeinden, in denen Wasenplätze nicht angelegt werden oder örtliche Verbrennung bis zur Asche nicht möglich ist, sind die nach § 3 unter a. 2 und 3, b. 2 und 3 und c. 1 und 2 abzuholenden tierischen Teile und die Mittel- und Klein Kadaver in sogenannten Konfiskatgefäßen aus verzinktem Eisenblech bis zur Abholung durch die Anstalten gut verschlossen aufzubewahren. Nach jeder Entleerung, die von den Ortsbehörden rechtzeitig, d. h. bevor das Gefäß überfüllt ist, bei den Anstalten zu beantragen ist, sind die Gefäße gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Benutzung eines Konfiskatgefäßes durch mehrere benachbarte kleinere Gemeinden (Miteigentum) ist statthaft.

§ 5.

Die Wasenplätze und die darauf anzulegenden Gruben müssen den Anforderungen des § 3 Absatz 2 der Anlage C 1 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 234) genügen.

Ihre Einrichtung und die Benutzung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 11 der Verordnung des Königl. Ministeriums über die Beseitigung von Tierkadavern usw. vom 1. Juni 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 9. Stück).

§ 6.

Verbrennung am Ort bis zur Veraschung ist nur zulässig, soweit Großlösen mit genügender Heizkraft hierzu zur Verfügung stehen, z. B. Ziegelei, Brenneret, Fabriklösen, und wenn diese Art der unschädlichen Beseitigung, statt der Anlegung von Wasenplätzen oder der Ablieferung an die Anstalten, ein für allemal von dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher sichergestellt und dies der Königl. Amtshauptmannschaft angezeigt ist.



§ 7.

In den seltenen Fällen, in denen eine Vergrabung an sonstigen Stellen überhaupt erfolgen darf — vgl. die in § 3 unter a. 3 und b. 2 erwähnten Ausnahmen — sind die Gruben so auszuwählen, daß sie mindestens 30 m von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen entfernt sind. Sie sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Wiederausgrabung ist verboten.

§ 8.

Die Abholung der den Anstalten zu überlassenden Kadaver wird von den Anstalten durch besondere Seuchentransportwagen (bei dem Transporte der in § 3 unter a. 1 und 2 genannten Tiere) oder durch andere hierzu geeignete undurchlässige und gut verschleißbare Wagen (vergl. § 65 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz) ohne weitere als die in § 10 festgesetzten Beträge besorgt.

Die Viehbesitzer haben deshalb die die zuständige Anstalt in jedem Falle schnellstens (telephonisch, telegraphisch oder auf sonst geeignete Weise) zur Abholung der Kadaver aufzufordern und dafür zu sorgen, daß die Nachricht binnen 12 Stunden bei der Anstalt eingeht. In den Fällen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen und infolge einer Privatversicherung Entschädigung gewährt wird, ist wegen der vorher vorzunehmenden Abschätzung bei der Benachrichtigung mit anzugeben, wann die Abholung erfolgen kann.

Kadaver von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Falle eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den Bezirks-tierarzt erfolgt ist.

Bei der Benachrichtigung ist die Anstalt auch davon in Kenntnis zu setzen, ob es sich um ein umgestandenes oder getötetes Tier handelt, und welches seine Krankheit war.

Dem Führer des Transportwagens ist die Zufahrt bis zu dem Orte, wo sich der abzuholende Tierkörper befindet, unweigerlich zu gestatten.

§ 9.

Das nach dem Fleischbeschauengesetz zu vernichtende Fleisch (§ 3 unter b und c) ist, bevor es der zuständigen Anstalt überlassen wird, vom Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich zu machen.

§ 10.

Es sind zu zahlen

1. von den Viehbesitzern an die Anstalt für Abholung und Vernichtung

- a. an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rotz umgestandener oder deswegen getöteter Tiere (§ 3 a. 1 und 2) bei Großkadavern 10 M., bei Mittel- und Kleinkadavern 5 M.

für das Stück.

Bei an Geflügelcholera oder Hühnerpest umgestandenen Geflügelstücken von 50 kg Gewicht und darüber gilt der Satz von 5 M. ohne Rücksicht auf die Stückzahl. Sind jedoch bei einem Viehbesitzer mehrere solcher Kadaver zusammen abzuholen und zu vernichten, so ist für das zweite und jedes folgende Stück Großvieh 5 M., für Kleinvieh 3 M. zu zahlen. Hat die Abholung bei mehreren Viehbesitzern in demselben Orte oder in mehreren am Wege gelegenen Orten zu erfolgen, so haben sich die Viehbesitzer in die entstehenden Kosten verhältnismäßig zu teilen. Etwaige Streitigkeiten entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

b. für Abholung des nach dem Fleischbeschauengesetz zu vernichtenden Fleisches oder der Fleischteile und Organe geschlachteter Tiere oder sonstiger ungenießbarer animalischer Nahrungsmittel im Gesamtgewicht von 50 kg und mehr

3 M.

c. für Abholung geringerer Mengen der unter b genannten Teile und der in § 3 a unter 3 genannten Schweine und Kleinviehkadaver

2 M. bei besonderer Abholung.

1 " " gelegentlicher Abholung.

Falls besondere Abmachungen über die Abholung der genannten Teile und Kadaver zwischen den Gemeinden und den Anstalten bestehen (größere Orte mit vielen Schlachtungen), erheben sich die Bestimmungen unter c.

2. von der Anstalt an die Viehbesitzer für Ueberlassung eines sonstigen durch die Anstalt abzuholenden Kadavers mit der unverletzten Haut (§ 3 d 1 und 2)

- bei Großkadavern 4 M., bei Mittel- und größeren Kleinkadavern 1 M.

für das Stück.

Für beschädigte Häute kann ein entsprechender Abzug gemacht werden. Streitigkeiten hierüber zwischen Unternehmern und Viehbesitzern werden durch die Ortspolizeibehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) entschieden.

§ 11.

Die im Sinne von § 3 erfolgte Tötung oder das Berenden eines Pferdes, Esels, Maultieres, Maulesels, Kindes, Schafes, einer Ziege oder eines Schweines hat, wenn sie über drei Monate alt sind, ihr Besitzer der Gemeindebehörde, in selbständigen Gutsbezirken der Amtshauptmannschaft binnen 24 Stunden anzuzeigen. Die gleiche Pflicht zur Anzeige hat, wer in der Vertretung des Viehbesitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über das Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, ferner der Begleiter von Transporten und für Tiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer der betreffenden Gehöften, Stallungen, Koppeln oder Weideplätzen.

Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist.

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Vieh auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.

Ueber die eingegangenen Anzeigen ist Buch zu führen.

§ 12.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegt die Beseitigung der Gemeinde oder dem Gutsbezirk ob, wo sich der Kadaver befindet.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 14.

Die Anstalten haben

- a. die in § 3 unter 1 und 2 genannten Seuchenkadaver längstens binnen 24 Stunden,
- b. die Kadaver in § 3 unter a. 3 und d sowie das in § 3 unter b und c erwähnte Fleisch längstens binnen 36 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung durch den Viehbesitzer abzuholen.

Handeln die Anstalten diesen Vorschriften zuwider, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde eine hiermit angedrohte Ordnungsstrafe von 50 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort für verwirkt erklären und einzutreten.

Die Ortsbehörden und Gutsvorsteher oder sonst Beteiligten haben etwaige Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten ungesäumt der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15.

Falls besondere Umstände vorliegen, die eine Ausnahme von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen rechtfertigen, kann eine solche im einzelnen Falle von der zuständigen Verwaltungsbehörde (vgl. Amtshauptmannschaft, Stadträte Ramenz und Pulsnitz) auf Antrag unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften mit Zustimmung des Bezirks-tierarztes gestattet werden.

§ 16.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 17.

Die im Amtsblatt Nr. 84 vom 19. Juli 1910 bekannt gegebenen Vorschriften über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere pp werden vom gleichen Tage an aufgehoben.

Ramenz und Pulsnitz, am 15. Juli 1913.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Ramenz.

Der Stadtrat zu Ramenz.

Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Im Konkursverfahren Otto Bruno Schurig in Großröhrsdorf soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind verfügbar M 4070.02. Hiervon sind die Massekosten abzuziehen. Zu berücksichtigen sind M 12 670.68 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz zur Einsicht niedergelegt.

Ortsrichter Wagner, Konkursverwalter.

Das Wichtigste.

Auf dem Heller fand gestern abend ein militärisches Schauspiel der vier sächsischen Flugzeuge statt. Der König hat mit dem Prinzen Ernst Heinrich eine dreitägige Hüttenrundtour in die Tauern unternommen.

Die Sammlung für die christlichen Missionen in den Kolonien ergab in Dresden den Gesamtbeitrag von rund 40 000 M.

Die preussische Regierung plant eine Sondersteuer auf Kraftfahrzeuge.

Die schwedischen Marineoffiziere haben beschloffen, dem Deutschen Kaiser aus Anlaß seiner 25jäh-

rigen Zugehörigkeit zur schwedischen Marine einen Ehrensäbel zu überreichen.

Der Flieger Reichelt hat durch seinen Ueberlandflug Kiel—Berlin—Posen den Preis der Nationalflugpende gewonnen.

Einer Pariser Zeitungsmeldung zufolge ist durch Vermittelung Italiens ein österreichisch-russisches Einvernehmen bezüglich der einzuschlagenden Balkanpolitik erzielt worden.

Die Türkei erklärt in einer amtlichen Note, der Londoner Präliminarfriedensvertrag werde von ihr durch die Besetzung Adrianopels als nicht bestehend angesehen.

Der Einzug der türkischen Truppen in Adrianopel und Kirkkilisse ist erfolgt.

Die Türkei hat Bulgarien den Krieg erklärt. König Ferdinand sandte an König Carol von Rumänien eine dritte Depesche betreffs des Friedens. König Carol antwortete in beruhigendem Sinne. Rumänien macht bekannt, daß es den Vormarsch auf Sofia einstellt.

Die Einnahme Adrianopels durch die Türken wird auch von bulgarischer Seite bestätigt.

Der russische Botschafter in London soll beauftragt sein, auf der Botschafterkonferenz dringende Maßnahmen gegen die Türkei zu fordern.



Den rumänischen Truppen ist jetzt der Befehl zugegangen, ihren Vormarsch zu unterbrechen und in den eingenommenen Stellungen zu verbleiben. Die Zahl der Opfer bei dem Brandunglück in Binsinghampton wird jetzt auf 25—100 angegeben. Es handelt sich nur um junge Mädchen. In Dakley (Mississippi) brach auf einer Straffarm Feuer aus, wobei 35 Negersträflinge ihren Tod fanden.

Oertliches und Sächsisches.

Pulsnitz. (Luftschiffahrt der „Sachsen“.) Die hiesige Stadtverwaltung hatte im Laufe voriger Woche bei der Deutschen Luftschiffahrts-Aktien-Gesellschaft in Leipzig angefragt, ob es nicht möglich sei, bei der Fahrt der „Sachsen“ nach Zittau auch unsere Stadt zu berühren. Hierauf ist folgende Antwort eingegangen:

An den Rat der Stadt Pulsnitz,

Pulsnitz Sachsen.

Wir sind im Besitze Ihrer gefl. Anfrage vom 18. cr. betr. Besuch der dortigen Gegend mit dem Luftschiff „Sachsen“ und bedauern, Ihnen keine Zusage erteilen zu können, da wir uns für den Rückweg von Zittau bereits auf die Route Lößbau-Bautzen-Kamenz festgelegt haben, während wir auf der Hin- und Rückfahrt zur Vermeidung von Gegendverlusten und nach den Geländeverhältnissen günstigsten Weg zu wählen gezwungen sind.

Wir werden jedoch später von Dresden aus häufiger in der Lage sein, Pulsnitz zu überfliegen.

Hochachtungsvoll

Deutsche Luftschiffahrts-A.G. Stationsleitung Leipzig i. B. Behmann.

Gelegentlich der Anwesenheit einiger städtischer Vertreter in Leipzig haben dieselben nochmals Gelegenheit genommen mit dem Führer der „Sachsen“, Herrn Kapitän Hader selbst, Rücksprache zu nehmen und ist von diesem Herrn die Zusage gegeben worden, bei Zahlung eines bestimmten Betrages, auf der Rückfahrt von Zittau, von Kamenz aus, eine Schleifenfahrt über Pulsnitz auszuführen, vorausgesetzt daß Wind und Wetter es erlauben und sonst irgend welche Vorkommnisse es nicht geraten erscheinen lassen, den direktesten Weg von Zittau nach Leipzig einzuschlagen. Wenn Herr Kapitän Hader bestimmte Versprechungen nicht gegeben hat und auch nicht geben konnte, so hat er doch in liebenswürdigster Weise die Möglichkeit dieser Schleifenfahrt in Aussicht gestellt. Tag und Zeit der Fahrt konnten nicht bestimmt werden, diese werden jedoch aus den Tagesblättern zu ersehen sein.

Pulsnitz. (Tuberkulose-Wandermuseum.) Dienstag abend wurde das Tuberkulose-Wandermuseum eröffnet unter der Anwesenheit der Herren Führer, des Frauenvereins-Vorstandes und der Kolonne. Es fand eine 1/2 stündige Führung statt, die die Reichhaltigkeit des zu Sehenden erkennen ließ. Das Museum ist durch einige Gegenstände noch erweitert so durch sehr schöne Tafeln aus den Lehrmitteln der Schule und durch Kurvendarstellungen über die Sterblichkeits- und Tuberkuloseverhältnisse in dem Bereiche des Pulsnitzer Kirchspiels. — In den nächsten Tagen finden durch die Herren Lehrer Führungen für die Schulen von Pulsnitz und Weisker Seite statt. Freitag und Sonnabend nachmittag von 3—5 Uhr hat Herr Kandidat Frauhold Führungen übernommen. Freitag abend hält Herr Hofrat Dr. Wolf aus Reiboldsgrün den bereits angekündigten Vortrag mitten in der Ausstellung über das sehr interessante und vielfach anregende Thema: „Ueber die Aufgaben des Einzelnen im Kampfe gegen die Tuberkulose“. Bei zahlreichem Besuche, der schon aus Rücksicht auf die Persönlichkeit des Vortragenden zu erwarten ist, wird auch die Gallerie für das Publikum geöffnet sein. — Am Sonnabend abend hält dann Herr Tierarzt Dr. Poth seinen Vortrag über: „Tuberkulose beim Rind“. — Weitere Nachrichten folgen.

Dr. Krög.

Pulsnitz. (Das Martenschießen) des Pulsnitzer Schützen-Jäger-Korps rückt wieder in die Nähe, und schon regen sich auf dem Schützenplatze fleißige Hände, um die Belt- und Bubenstadt für die bevorstehenden Festtage zu errichten. Das Kommando hat folgende Ordnung festgesetzt: Sonntag, den 27. Juli: Früh 6 Uhr Bedruf, nachmittags 3 Uhr Um- und Auszug des Schützen-Jäger-Korps, nachmittags 4 Uhr Schießen nach der Festscheibe, abends 8 Uhr Um- und Einzug des Korps. Montag: Vormittags 10 Uhr Schießen nach der Festscheibe (Frühkonzert), nachmittags 3 Uhr Auszug des Korps, 4 Uhr Damenschützen, 8 Uhr Ball. Dienstag: Vormittags 10 Uhr Schießen nach der Festscheibe (Frühkonzert), nachmittags 1 Uhr Auszug des Korps, 1/2 Uhr Festafel im Saale, abends 1/9 Uhr großes Feuerwerk. Wir hoffen, daß sich das Wetter immer mehr und mehr aufklärt, damit das Fest bei Sonnenschein und Wärme den gewünschten schönen Verlauf nehmen kann. An starkem Zuspruch wird es alsdann auch diesmal nicht mangeln.

(St. Jakobstag ist morgen.) Der 25. Juli ist im Glauben des Volkes ein ganz besonderer wichtiger Tag, denn aus der an diesem Tage herrschenden Witterung soll man auf die Witterung des Winters bereits schließen können. So heißt es: „Scheint die Sonne am Jakobitag, bringt im Winter die Kälte große Plag“ und ferner: „St. Jakob hell und warm, friert man Wethnachten bis in den Darm.“ Sonnenschein und Regen dagegen lassen Hoffnung auf

einen milden Winter zu. Es heißt: „Scheint die Sonne und regnet, so hab kein Leid, denn solch bedeutet ein mäßiges Wetter, wie uns gesagt haben die alten Väter.“ Aber der Landwirt steht doch lieber keinen Regen, denn: „Regen am Jakobitag schadet der Broitfrucht.“ Auch der Winger fürchtet den Regen, denn: „Wenn Jakob regnet, ist der Most nicht gesegnet.“ Auch für die Tierwelt ist der Jakobitag von Bedeutung. Ein alter Spruch sagt: „Wenn St. Jakob macht Front, wächst dem Frosche zu der Mund“ und ein anderer behauptet: „An St. Jakob kommt die alte Fliege mit sieben Jungen,“ mit anderen Worten, die Fliegenplage nimmt jetzt ihren Anfang.

(Fahrpreis-Ermäßigung für Mitglieder von Krankenkassen und Versicherungsanstalten.) Zum Besuche der Internationalen Baufach-Ausstellung mit Sonder-Ausstellungen Leipzig 1913, der ersten Welt-Ausstellung für Bauen und Wohnen, werden die Mitglieder genannter Kassen 3. Klasse zum halben Preise der Fahrarten für Eil- oder Personenzug, in Schnellzügen außerdem gegen vollen tarifmäßigen Zuschlag befördert. Auf der Hinreise müssen sich mindestens 10 Teilnehmer zu einer gemeinschaftlichen Reise zusammenschließen. Die Rückreise kann auch einzeln ausgeführt werden. Als Ausweis ist eine Bescheinigung der Krankenkassen und Versicherungsanstalten darüber vorzulegen, daß das betreffende Mitglied zu seiner Belehrung zum Besuche der Internationalen Baufach-Ausstellung nach Leipzig reist.

(Unterhaltungs-Genossenschaft für die Große Röber mit dem Hauswalder Bach e.) Nach dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung vom 17. April dieses Jahres ist zur Deckung der im laufenden Jahre etwa nötig werdenden Ausgaben ein Beitrag von etwa 1 1/2 Pfennig für jede Einheit zu erheben. Die Genossenschaftsmitglieder werden demnach je 1 Stück der Sagurgen und Zahlungsaufgaben zugehen, denen ein Auszug aus dem Anliegerverzeichnis angehängt worden ist. Die Genossenschaftsbeiträge sind binnen 14 Tagen an die auf der Zufertigung angegebene Stelle zu bezahlen. Der Ueberbringer ist zur Empfangnahme des Betrages berechtigt. Wegen unbezahlt gebliebener Beiträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnrverfahren gemäß § 41 der Satzung eingeleitet.

(Die außergewöhnliche Kälte) der letzten Tage hat dadurch ein charakteristisches Gepräge angenommen, daß der letzte Montag mit einer mittleren Temperatur von nur 12,5 Grad Celsius so kalt war, als in der zweiten Hälfte des Juli kein anderer Tag fast genau 80 Jahren.

(Die dritte Klasse) der 164. Königlich Sächsischen Landeslotterie wird am 6. und 7. August gezogen. Die Lose sind bis zum 28. Juli zu erneuern.

Reinholdmannsdorf, 23. Juli. (Eingefandt.) Im Kreise seiner Kinder und Verwandten feierten gestern Herr Schuhmachermeister Robert Rind und seine Gattin ihr silbernes Ehejubiläum. Von der großen Wertschätzung und Beliebtheit des Jubelpaares legten die in so überaus reichem Maße eingegangenen Geschenke und Glückwünsche aus dem Orte, der näheren und weiteren Umgegend herabes Zeugnis ab. Am Abend des Ehrentages erschien eine Abordnung des Turnvereins Dichtenberg, dessen Vorsitzender der Jubilar seit fast 25 Jahren ununterbrochen ist, und überreichte ein schönes Geschenk. Der hiesige Gesangsverein erkundete unter Leitung seines Dirigenten, Herrn Lehrer Meyer, mit einigen Gesängen, ebenso überbrachte der Militär-Gesangsverein Dichtenberg unter Herrn Kantor Weiß' Leitung dem Jubelpaar harmonische Grüße. Im Namen des Rgl. Sächs. Militärvereins überreichte der erste Vorsitzende, Herr Gutsherr Bernhard Mägel, unter beglückwünschenden Worten dem Jubelpaar ein schön ausgeführtes Diplom. Für all diese Ehrungen, die dem Silberpaar in so überraschender Weise zuteil wurden, dankte Herr Rind in bewegten Worten. Möge es dem Jubelpaar vergönnt sein, noch recht lange in Kreise seiner Lieben in voller körperlicher und geistiger Frische zu weilen, damit der unzählige Male in Wort und Schrift zum Ausdruck gebrachte Wunsch, das goldene Ehejubiläum zu feiern, in Erfüllung gehe!

Brettnig. (Die Gemeinderatsitzungen) finden nach erfolgter Genehmigung durch die königliche Amtshauptmannschaft vom 15. Juli 1913 öffentlich statt. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates liegt 14 Tage lang zur Einsichtnahme im Gemeindeamte während der Geschäftsstunden aus. — Heute Vormittag weilten Herr Flugmeister Naumann und Herr Ingenieur Weder, beide aus Bautzen, in unserem Orte und unterzogen in Gemeinschaft mit dem Wohlfahrtsausschusse den Platz für das geplante Volksbad neben dem Gasthofe zur Klinka einer eingehenden Besichtigung.

Rammenau. (Brand.) Vergangenen Dienstag früh gegen 7 Uhr brach in dem Schlafzimmer der Magerischen Wirtschaft Feuer aus. Durch energisches Eingreifen der Nachbarn gelang es, den Brand rechtzeitig zu unterdrücken, ehe er größeren Schaden anrichten konnte.

Nabeberg. (Der Entführer), der am Sonntag bei dem Kirchgang eine junge Leipzigerin aus der Besserungsanstalt Tobiasmühle entführte, soll, wie bekannt wird, ein Leipziger Karussellbesitzer sein. Die Entführte hat allem Anschein nach nicht im Einverständnis mit dem Entführer gestanden und soll sich auch gestraubt haben, ihm zu folgen.

Dresden. (Die Nationalspende) zum Kaiserjubiläum für die christlichen Missionen in den deutschen Kolonien hat in Sachsen nunmehr den Betrag von rund 383 000 M erreicht. — (Ueber die Erhebung der Reichswertzuwachsteuer) auf Grundstücke nach dem 1. Juli herrscht noch nicht überall Klarheit. Bisher bezogen von dem Ertrag 50 Prozent das Reich, 10 Prozent der Staat (Sachsen) und 40 Prozent die Gemeinden. Aufgehoben wurde vom 1. Juli an der Reichsanteil. Die Steuer wird jedoch vorläufig aus verwaltungstechnischen Gründen in voller Höhe weiter erhoben, sodaß 50 Prozent des vollen Betrages später zurück zu vergüten sein werden. Wann dies geschehen wird, ist noch nicht bestimmt. — (Kohlenfelderankauf.) Die sächsische Staatsregierung ist zwecks Ankaufs neuer Kohlenfelder mit zahlreichen Grundbesitzern des Müßengrundes in Verbindung getreten. Der Abschluß der Verhandlung steht bevor. — (Landmannschaft der Kamenz er.) In Dresden haben jüngst 30 Kamenzener den Beschluß gefaßt, die hier früher bestandene und blühende Landmannschaft der Kamenzener wieder aufleben zu lassen. Da in Dresden nach ungefährer Schätzung mindestens 400 alte Kamenzener leben, dürfte die Landmannschaft eine der stärksten in Dresden existierenden werden. — (Hofnachrichten.) Aus Krimml wird gemeldet, daß König Friedrich August mit dem Prinzen Ernst Heinrich eine dreitägige Hütten-tour in die Tauern unternommen hat, da sich das Wetter in den letzten Tagen gebessert hat. — (Berufung Burrians.) Der frühere Kgl. Sächs. Kammerfänger Burrian hat gegen das Urteil des hiesigen Schöffengerichts vom 15. d. M. in der Ehebruchs-Angelegenheit Berufung eingelegt. — (Die Bürgermeister mittlerer und kleiner Städte.) Die Vereinigung von Bürgermeistern mittlerer und kleiner Städte und berufsmäßigen Gemeindevorständen im Königreich Sachsen hält Sonnabend, den 26. Juli d. J. vormittags 10 Uhr in Leipzig im Elysium ihre Jahresversammlung ab. — (Gestohlene Sparkassenbücher.) Der Produktenhändler Selma verehl. Frische aus Köhnsdorf bei Wilsdruff wurde während der Eisenbahnfahrt zwischen Coswig-Köhnsdorf-Radebeul aus ihrem Tragkorb ein Kuvert gestohlen. Hierin befanden sich u. a. ein Buch der Sparkasse zu Wilsdruff Nr. 43 004 auf den Namen Johanne Friederike Rost mit einer Einlage in Höhe von 1480 M und ferner ein Buch der Sparkasse zu Radebeul Nr. 8282 auf den Namen Friedrich August Rost mit 1200 M Einlage. Als Spitzhube kommt ein Unbekannter, in den mittleren Jahren stehender Mann in Frage, der in dem betreffenden Zuge in der Richtung nach Dresden zu weiter gefahren ist. — (Stillprämien.) In dem Bestreben, die Säuglingssterblichkeit durch Förderung des Selbstwillens zu bekämpfen, haben die städtischen Kollegien beschlossen, auch weiterhin 25000 Mark zur Gewährung von Stillprämien an stillende eheliche oder an stillende uneheliche Mütter zu bewilligen. Der Rat macht neuerdings die Bedingungen der Gewährung bekannt. — (Das Riesenfeuerwerk im städtischen Ausstellungspark.) Am 26., 27., 29., 30. und 31. Juli wird im städtischen Ausstellungspark ein pyrotechnisches Riesenbild, 1810, der Brand von Moskau, vorgeführt werden. Die großen Transparente, die den Brand von Moskau darstellen, weisen eine Länge von nicht weniger als 60 Metern auf. — (Mit 12 000 M flüchtig geworden) ist der 18 Jahre alte Kontorist Alfred Kirchner aus Modritz-Dresden, der seit vier Wochen bei der Deutschen Speisewagen-Betriebsgesellschaft in Charlottenburg angestellt war. Er arbeitete mit dem Vorsteher in einem Raume und hatte sich so zur Zufriedenheit geführt, daß ihm bald volles Vertrauen geschenkt wurde. Er mißbrauchte es aber in schänder Weise. Er wußte, daß der Kassierer die Kasse mit der Tageslösung zuweilen auf seinem Schreibtische stehen ließ, wenn er sich nebenan ins Privatkontor begab. Darauf baute er seinen Plan. Am Sonnabend erschien er in seiner Sonntagskleidung im Kontor, was aber dort nicht weiter auffiel. Als nun der Kassierer wieder auf wenige Minuten ins Privatkontor gegangen war und seine Kasse mit 12 000 M auf seinem Platze stehen gelassen hatte, ergriff sie Kirchner und entloft damit. Obwohl es sofort bemerkt wurde, war Kirchner spurlos verschwunden. In seine Privatwohnung war er nicht zurückgekehrt. Auf seine Ergreifung ist eine hohe Belohnung ausgesetzt. — (Das militärische Schaulaufen, das der Königlich Sächsische Verein für Luftschiffahrt in den Abendstunden des gestrigen Tages veranstaltete, hatte eine überaus große Menge von Schaulustigen nach dem Hellen gelockt. Schon bald hinter dem St.-Pauli-Friedhofe hatte sich das Jaunpublikum in Massen förmlich gelagert, um wenigstens einen Blick von den hoch am Horizont freisenden Flugzeugen erhaschen zu können. Auch die Chaussee nach Klotzsche war dicht umsäumt. Die Zuschauer, die sich hier aufgestellt hatten, waren insofern im Vorteil, als sie eine Uebersicht über die Anlaufbahn, die gerade auf die Staatsstraße zugelegt war, genießen. Der eigentliche Startplatz befand sich auf der Artillerie-Schußbahn. Hier war hinter hohen Zeltwänden das stattliche Fluggeschwader aufgestellt, bestehend aus den Doppeldeckern „Oberlausitz“ und „Blasewitz“ und den Eindeckern „Ersatz Dresden II“ und „Erzgebirge“. Mit lebhaftem Interesse betrachtete das zahlreiche Publikum, in dem das Militär, vor allem die technische Truppe, überwog, unsere jüngste Spezialwaffe.



Die Verlobung meiner jüngsten Tochter  
Gertrud mit dem Kaufmann Herrn Kurt  
Grünberg beehre ich mich nur hierdurch an-  
zuzeigen.

Linda verw. Schöne,  
geb. Liebig.

Pulsnitz, am 24. Juli 1913.

Gertrud Schöne  
Kurt Grünberg

Verlobte.

Pulsnitz, am 24. Juli 1913.

Maria Bästel  
Curt Teich

grüssen als Verlobte.

Pulsnitz Juli 1913. Dresden.

Für die uns an unserem **Hochzeitstage** in so  
reichem Maße zugegangenen Geschenke und Glückwünsche  
sagen wir allen lieben Freunden und Bekannten unseren  
herzlichsten Dank.

Pulsnitz M S, 20. Juli 1913.

Edmund Winkelmann und Frau Emma, geb. Dolze.

Für die uns an unserem  
**Hochzeitstage**  
so zahlreich von lieben Freunden und Bekannten zuge-  
gangenen Geschenke und Glückwünsche sagen wir hier-  
durch allen unseren

herzlichsten Dank.

Oberlichtenau, Gersdorf und Weißbach.

Oswin Thomschke und Frau Martha, geb. Mitsche.

**DANK.**

Aus Anlaß unseres **silbernen Ehejubiläums**  
sind uns in unerwartet reichem Maße Geschenke und  
Glückwünsche aus allen Kreisen von nah und fern  
zuteil geworden. Es ist uns nun unmöglich, jedem  
Einzelnen für die uns bezeugte freundliche Gesinnung  
und Wertschätzung zu danken, sodaß wir alle bitten,  
nur auf diesem Wege den

herzinnigsten Dank

entgegen zu nehmen.

Kleindittmannsdorf, 22. Juli 1913  
(Post Lichtenberg.)

Robert Kind und Frau, geb. Rosenkranz.

Sonntag, den 27. d. Mts., nachmittags 4 1/2 Uhr:

Grosses  
**internationales Schwimm-Fest**  
in Hosena, 3 Minuten von Bahnstation Hohenbocka.

Es ladet dazu ein  
der Vorstand des Wasserklubs.

**Ein neuer Vieh-Transportwagen**

mit Gabel (zweispännig) zum  
Fahren, steht zur gefl. Benützung bei

Cuno Löhnig, Wagenbauerei, Pulsnitz.

## Tuberkulose - Wandermuseum.

Freitag, den 25. Juli, abends 8 Uhr, hält Herr  
Hofrat Dr. Wolf aus Reiboldsgrün in der Turnhalle  
einen

**öffentlichen Vortrag**

über: **Die Aufgaben des Einzelnen im Kampfe  
gegen die Tuberkulose.**

Es laden zu recht zahlreichem Besuche ein

der Stadtrat. der Frauenverein  
für die Stadt Pulsnitz.

## Frauen - Verein Ohorn.

Freitag, den 25. Juli, abends 7 1/2 Uhr: Abmarsch  
von der Schule zur Besichtigung des Tuberkulosen-  
Museums.

## Grundstücks - Versteigerung.

Infolge Ablebens des Ortsrichters Friedrich Traugott  
Kunath dessen

**Grundstück Ortsl.-No. 70 für Bretnig**

mit noch anstehendem zirka 2 1/2 Hektar schönem Wald, sehr  
günstig im Orte und zirka 3 Hektar Land am Kommunikations-  
wege gelegen, zu Baustellen passend, enthaltend ein Gesamt-  
areal von 13 Hektar 40,9 Ar, und das am 15. Juli 1913 dem  
Gutsbesitzer Adolf Kunath für 33 800 M zugeschlagen  
worden ist, ist behufs Erbaufteilung ein **Mehrbietungs-  
Termin** auf

**Donnerstag, den 31. Juli 1913**

von vormittags 11 Uhr an festgesetzt. Der Zuschlag erfolgt  
pünkt 12 Uhr mittags.

Verkaufs-Bedingungen erteilt im Voraus Ortsrichter  
Bernhard Bebold.

**Die Erben.**

Landesverband sächsischer  
Redakteure und Berufs - Schriftsteller  
Bezirksverein Lausitz.

Sonntag, den 17. August 1913:

## Presse-Fest in Oybin

unter Mitwirkung des Oybiner Waldtheaters,  
namhafter auswärtiger Künstler und des durch die  
Görlitzer Stadtkapelle verstärkten Zittauer  
Stadtorchesters unter Leitung des  
Musikdirektors Sommer.

Das Programm weist Konzert - Veranstaltungen,  
Festvorstellung im Waldtheater zu Oybin, Kabarett-  
Vorstellungen in allen Lokalen Oybins, sowie Feuer-  
werk nebst Höhen-Beleuchtung und Reunion auf.

— Näheres wird noch bekannt gegeben werden. —

Hierzu eine Beilage.

## Evang. nat. Arbeiter-Verein.

Mitglieder! Versäumt nicht  
das **Tuberkulose-Wander-  
Museum** in der Turnhalle,  
vor allen Dingen aber den  
Freitag abend stattfindenden  
**Vortrag** des Herrn Hofrat  
Dr. Wolf aus Reiboldsgrün,  
mit Frauen recht zahlreich zu  
besuchen.

Der Vorstand.

## Turnerbund.

Die Turnstunden finden auch  
während der Schulferien regelmäßig  
auf dem Turnplatz statt.

Der Vorstand.

Die geehrten Mitglieder des  
**land- u. forstwirtschaftl.  
Vereins** werden hierdurch ge-  
beten, zu dem Sonnabend,  
den 26. d. M., abends 8 Uhr  
in der Turnhalle stattfindenden  
**Vortrag** des Herrn Dr. Both  
über Tuberkulose recht zahlreich  
zu erscheinen.

Der Vorstand.

Brause - Limonade - Bonbons  
mit verschiedenem Geschmack.  
R. Selbmann, Neumarkt 294.

## Für schwache Kinder!

Lebertran-Emulsion, à Fl. 1.50 u. 2.50,  
garantiert 50 % Lebertran enthaltend,  
nach dem deutschen Arzneibuche be-  
reitet. Hervorragend bewährt gegen  
Krofulose, Drüsen, Halsleiden, Mager-  
keit, engl. Krankheit.

Privil. Löwen-Apothek Pulsnitz.

## Neu eröffnet!

.. Bismarckplatz 291 ..  
neben der Löwenapotheke.

## Nähr-Kakao,

garantiert rein, leicht löslich,  
1/4 Pfd. 25, 30, 35 bis 60 Pfg.

## Haushalt-Kaffee

reinschmeckend und kräftig  
1/2 Pfund 70 Pfg.

## Familien-Kaffee,

vorzügliche Mischung,  
1/2 Pfund 75 Pfg.

Hochfeine

**Kaffee - Mischungen,**  
1/4 Pfd. 80, 90 und 100 Pfg.

## Malz-Kaffee,

das ganze Pfund 25 Pfg.

## Creme-Bruch-Chokolade

mit verschiedener Füllung  
1/4 Pfund 15 und 20 Pfg.

**Pfefferminz-Bruch,**  
ganz frisch, 1/4 Pfund 15 Pfg.

## Vanille- und Sahne- Schokolade

in Tafeln und Blöcken, unver-  
packt, ganz besonders preiswert  
zu 15, 20, 25 und 30 Pfg.

## Erfrischungs-Bonbons

in grosser Auswahl,  
1/4 Pfund 15 Pfg.

**Vanille-Block-Schokolade**  
rein Kakao und Zucker,  
à 1 Pfund-Block 70 Pfg.

## Gerling & Rockstroh,

.. Bismarckplatz 291 ..  
neben der Löwenapotheke.

**6 Prozent Rabatt.**